



§ 134a Zonenrandabstand

Bauten und Anlagen am Bauzonenrand haben von der Grenze zwischen den Bauzonen und den Nichtbauzonen die in den §§ 120 ff. vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

<i>Erläuterungen</i>	Die Regelung des Grenzabstands von Bauten am Bauzonenrand gehört systematisch zu den anderen Abständen. § 134a hat allerdings nur in den seltenen Fällen eine eigenständige Bedeutung, bei denen an der Grenze von der Bauzone zur Nichtbauzone keine Grundstücksgrenze verläuft. Ausnahmebewilligungen vom Zonenrandabstand sind allerdings kaum zulässig, da in diesen Fällen die gemäss § 133 Absatz 2 PBG erforderliche Interessenabwägung regelmässig ergibt, dass der Gewährung einer Ausnahme und damit einer Unterschreitung des Zonenrandabstands überwiegende öffentliche Interessen (Bewahrung der optisch erkennbaren Siedlungsgrenze, faktische Ausweitung der baulichen Nutzung in das Nichtbaugebiet, Vermeidung von Präjudizien für Neueinzonungen usw.) entgegenstehen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 51, in: KR 2013, S. 572).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Aus dem eidgenössischen Recht ergibt sich auch bei fehlenden kantonalen oder kommunalen Vorschriften ein Anspruch auf einen Zonengrenzabstand gegenüber der Landwirtschaftszone. Soll also eine Baute nahe oder direkt an der Grenze zur Landwirtschaftszone erstellt werden, sind im Einzelfall anhand der konkreten Gegebenheiten deren Auswirkungen auf das Agrarland und dessen Bewirtschaftung bei der Festlegung des Zonengrenzabstands zu berücksichtigen. Dieser sich aus dem Zweck der Landwirtschaftszone ergebende Mindestabstand kann nicht durch privatrechtliche Vereinbarung abgeändert werden (BGer 1C_4/2015 vom 13. Juni 2018, E. 6.2 ff.). – Die Errichtung grösserer Bauten wie Wohnhäusern direkt oder ganz nahe an der Grenze zur Landwirtschaftszone dürfte meistens zu einer Inanspruchnahme des angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlands führen. Solche aufgrund ihrer Wirkung in die Landwirtschaftszone ragenden Überbauungen sind mangels Zonenkonformität nicht zulässig, soweit sie nicht einem landwirtschaftlichen Zweck dienen oder dafür keine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG erteilt werden kann. Anders mag es sich verhalten bei kleineren Bauten wie Zäunen und Gattern, die keine nennenswerten Auswirkungen auf das angrenzende Landwirtschaftsland haben (zur Publikation vorgesehene BGU 1C_668/2017 vom 31.10.2019, E.6.5.).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–